

99013021117000

Eignungsfeststellung von Adoptionsbewerber:innen für eine internationale Adoption (allgemein) Festlegung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001709419/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013021117000
Leistungsbezeichnung I	Eignungsfeststellung von Adoptionsbewerber:innen für eine internationale Adoption (allgemein) Festlegung
Leistungsbezeichnung II	Eignung als Adoptiveltern für eine Auslandsadoption prüfen (allgemein)
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Adoption
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.01.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/__7b.html
Teaser	Sie möchten ein Kind aus dem Ausland adoptieren? Dann müssen Sie sich zunächst als Adoptionseltern qualifizieren.
Volltext	Die Auslandsadoption unterteilt sich in 2 Eignungsprüfungen: Die allgemeine Eignungsprüfung bei der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle und die länderspezifische Eignungsprüfung bei einer Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft oder der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. Bei der allgemeinen Eignungsprüfung wird die Eignung der möglichen Adoptiveltern geprüft. Dabei geht es zum Beispiel um die Beweggründe für die Adoption, die Stabilität der Partnerschaft oder um gesundheitliche Aspekte.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten, dann müssen Sie nach deutschem Recht unbeschränkt geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein. Wenn Sie verheiratet sind, muss mindestens einer der beiden Eheleute 25 Jahre alt sein, wobei der jüngere Ehepartner mindestens 21 Jahre alt sein muss. Ein Höchstalter für Adoptiveltern ist gesetzlich nicht festgelegt. Der Altersunterschied zum Adoptivkind sollte laut Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter einem natürlichen Abstand entsprechen.

Modul

Sachverhalt

Normalerweise gilt: Ein Ehepaar - ungeachtet des Geschlechts - kann ein Kind nur gemeinsam adoptieren. Ob eine Auslandsadoption durch gleichgeschlechtliche Paare möglich ist, hängt wesentlich von der Rechtslage im Herkunftsland des Adoptivkindes ab. Aber auch Alleinstehende können ein Kind adoptieren.

Sie müssen für eine Adoption geeignet sein.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie melden sich bei einer Vermittlungsstelle für Auslandsadoptionen. Das kann entweder die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sein oder eine nichtstaatliche Vermittlungsstelle, die für Auslands-Adoptionen zugelassen ist. Durch die Fachkräfte erhalten Sie eine erste Beratung.

In persönlichen Gesprächen werden alle relevanten Themen rund um die Adoption besprochen.

Dieses Verfahren kann sich über mehrere Monate erstrecken. Erst nach einer Eignungsfeststellung durch das Jugendamt ist eine Adoption möglich.

Diese ist jedoch keine Garantie, dass es tatsächlich zu einer Adoptionsvermittlung kommt.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat keine Frist, in der über die Eignung entschieden werden muss. Es gibt auch nach einer positiven Eignungsprüfung keinen Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes.

weiterführende Informationen

<https://www.adoption-und-pflegekinderwesen.de>
<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption>
<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption.html>
https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/Adoption_Digital_Datenschutzerkl%C3%A4rung_Spezifisch_Fachbeh%C3%B6rde.pdf

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Eignungsfeststellung von Adoptionsbewerber und Adoptionsbewerberinnen für eine internationale Adoption (allgemein) Feststellung • Erstberatung notwendig • Prüfung durch Gespräche und Unterlagen • Keine Garantie für eine Adoptionsvermittlung • Später: länderspezifische Prüfung • Zuständige Stelle: Vermittlungsstelle für Auslandsadoptionen (örtliche Adoptionsvermittlungsstelle für die allgemeine Eignungsprüfung)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen